

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Dr. Birgit Reinemund MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: birgit.reinemund@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Mg/Gr
Tel.: +49 30 240087-66
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

16. November 2012

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP
„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der
Rs. C-284/09“ (Streubesitzdividende) – Drucksache 17/11314 –**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir bedanken uns für die Einladung zur o. g. Anhörung.

Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns vorab schriftlich zu diesem Gesetzentwurf zu äußern.

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Steuerfreiheit, um den durch das EuGH-Urteil vom 20. Oktober 2011 in der Rs. C-284/09 durch ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland festgestellten Verstoß der bisherigen gesetzlichen Regelung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit zu beseitigen.

Die alternative Möglichkeit der Auflösung der Unionswidrigkeit durch Aufhebung der Steuerfreiheit für Streubesitzdividenden auch in reinen Inlandsfällen würde schädliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland nach sich ziehen.

Bitte gestatten Sie es uns, einige Argumente vorzutragen, die wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 – Drucksache 17/10000 – vom 17. September 2012 vorgetragen haben.

Eine Aufgabe der Steuerbefreiung des § 8b Abs. 1 KStG würde zu einer Mehrfachbesteuerung und damit zu einem Systembruch führen. Die Einführung einer Schedulenbesteuerung, wie sie seinerzeit vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist, würde die Unternehmensbesteuerung erheblich verkomplizieren, was im Widerspruch zum Koalitionsvertrag stünde. Zudem wäre sie mit dem Gebot einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Problem auch des Verlustausgleichs) schwer zu vereinbaren.

Seite 2

Eine Besteuerung auch von Steuerinländern würde an einer Schlechterstellung von beschränkt Steuerpflichtigen nichts ändern, denn inländische Körperschaften werden im Rahmen der Veranlagung (mit Quellensteueranrechnung) bedingungslos mit einem Steuersatz von nur 15 % besteuert.

Ausländische Körperschaften unterliegen dagegen grundsätzlich einem Abzugssteuersatz von 25 % und könnten eine Reduktion auf 15 % im Wege des § 44a Abs. 9 EStG nur erreichen, wenn sie die Voraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG erfüllen.

Auf die aus unserer Sicht problematische Anwendung der Rechtsnorm des § 50d Abs. 3 EStG auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes nehmen wir in unserer Stellungnahme nachstehend Bezug.

Im Übrigen können inländische Körperschaften selbstverständlich ihre Betriebsausgaben, die mit den Dividenden im Zusammenhang stehen, abziehen, während dieses ausländischen Körperschaften verwehrt würde.

Ein erheblicher Nachteil für den Wirtschaftsstandort Deutschland wäre der sog. „Kaskadeneffekt“ mehrerer Ausschüttungen in einer Beteiligungskette, weil jede Ausschüttung eine weitere Steuerbelastung nach sich ziehen würde, sofern keine Anrechnung erfolgte. Angesichts der gerade in der letzten Zeit aufgeworfenen Fragen einer ausreichenden Sicherung im Alter dürfte sich die Aufhebung der Steuerbefreiung von Streubesitzdividenden bereits unter diesem Aspekt von selbst verbieten.

Schließlich würde die Abschaffung der Steuerbefreiung für Streubesitzdividenden durch Deutschland in Zukunft die Erfolgsaussichten der von deutschen Antragstellern im Ausland gestellten Erstattungsanträge mindern, weil dadurch eine steuerliche Basis für die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern in Deutschland geschaffen und der jeweilige ausländische Staat diese Quellensteuern nicht mehr erstatten würde. Dies hätte zur Folge, dass die ausländischen Fisci von der Einführung der Steuerpflicht für Streubesitzdividenden in Deutschland profitieren würden. Der deutsche Fiskus würde hingegen durch seine Anrechnungsverpflichtung der nicht erstatteten ausländischen Quellensteuern zusätzlich belastet.

Als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlage



Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils
vom 20. Oktober 2011 in der Rs. C-284/09
(Streubesitzdividenden)
– Drucksache 17/11314 –

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030 24 00 87-61
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

16. November 2012

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Nummer 1 – § 32 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 (neu) KStG-E

Nach dieser Rechtsnorm soll eine vollständige oder teilweise Erstattung der Kapitalertragsteuer nur dann erfolgen, wenn bei entsprechender Anwendung des § 50d Abs. 3 EStG der Anspruch nicht ausgeschlossen wäre.

Wir halten diese Voraussetzung aus folgenden Gründen für verfehlt.

1. Leider hat sich in dem relativ kurzen Bestehenszeitraum dieser Rechtsnorm gezeigt, dass § 50d Abs. 3 EStG in seinem Regelungsgehalt außerordentlich problematisch ist (vgl. nur Lüdicke, IStR 2012, S. 81 ff.).
2. Vor allen Dingen jedoch halten wir es für problematisch, auf § 50d Abs. 3 EStG in einem Regelungszusammenhang Bezug zu nehmen, der sich zum Ziel gesetzt hat, eine Umsetzung an die Vorgaben des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rs. C-284/09 in das deutsche Körperschaftsteuerrecht vorzunehmen. Insoweit heißt es in der Begründung unter II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs „Dieses Gesetz setzt das unter I. genannte Urteil des EuGH um und beseitigt – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – den beanstandeten unionsrechtswidrigen Zustand. Die von dem EuGH-Urteil betroffenen gebietsfremden EU-/EWR-Körperschaften werden von der Kapitalertragsteuer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vollständig entlastet.“

Beim Vergleich eines reinen Inlandfalls, in dem § 8b Abs. 1 KStG Anwendung findet und einer Fallgestaltung, wie sie § 32 Abs. 5 KStG-E regelt, folgt jedoch aus dem Verweis auf § 50d Abs. 3 EStG auch weiterhin eine Schlechterstellung der im Ausland ansässigen Dividendenempfänger.

Dieses ergibt sich aus folgender Überlegung:

Während im reinen Inlandsfall völlig unabhängig von weiteren Voraussetzungen, abgesehen von der 5 %-igen Schachtelstrafe, der Steuerpflichtige eine Steuerfreistellung bzw. Steuererstattung erhalten kann, müsste die ausländische Empfängergesellschaft aufgrund der Geltung des § 50d Abs. 3 EStG weitere Voraussetzungen nachweisen, um ebenfalls in den Genuss einer Steuererstattung zu gelangen. Denn sie müsste vor allen Dingen für eine vollständige – d. h. nicht durch Anwendung der sog. Aufteilungsklausel des § 50d Abs. 3 EStG gekürzte – Erstattung den Nachweis erbringen, dass die von ihr erzielten Bruttoerträge vollständig aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen und dass sie nicht funktionsschwach ist.

Damit liegt jedoch u. E. klar auf der Hand, dass die in Nr. 4 normierte Voraussetzung einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt, denn insoweit werden in- und ausländische Dividendenempfänger mitnichten gleich behandelt.

Nummer 5 – § 32 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 KStG-E

In diesen Sätzen werden die formellen Entlastungsvoraussetzungen geregelt.

Örtlich zuständig für den Erlass des Freistellungsbescheides soll das Finanzamt i. S. d. § 20 Abs. 3 AO sein. Dies ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen des beschränkt Steuerpflichtigen und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Dabei soll der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sein.

Wir halten diese Regelung für problematisch. Zu denken ist etwa an eine in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Gesellschaft, die in mehreren Finanzamtsbezirken Beteiligungen hält, aber zwischenzeitlich ihren (Streu-)Beteiligungsbesitz umgeschichtet oder sogar vollständig veräußert hat. Selbst bei einem Fortbestehen der ursprünglichen Beteiligungen können sich die Wertverhältnisse geändert haben.

Unpraktikabel erscheint allerdings auch ein Abstellen auf den Zeitpunkt der jeweiligen Dividendenzahlung. Denn bei mehreren Dividendenzahlungen im Laufe eines Jahres würden sich ähnliche Fragestellungen ergeben.

Denkbar wäre, dass dem Bundeszentralamt für Steuern eine zentrale Zuständigkeit gesetzlich zugewiesen wird. Auf jeden Fall sollte eine praxisgerechte Übergangsregelung für die Vergangenheit getroffen werden, die den nicht von den ausländischen Betroffenen zu vertretenden Unklarheiten angemessen und unter Berücksichtigung der europarechtlichen Erfordernisse Rechnung trägt.

In der Aufteilung der Zuständigkeiten auf mehrere Finanzämter dürfte eine weitere Benachteiligung ausländischer Dividendenbezieher gegenüber der inländischen Gesellschaft zu sehen sein (vgl. Lüdicke, IStR 2012, S. 540 ff.).

Diese Problematik ist z. B. in Österreich bereits vor längerer Zeit dadurch gelöst worden, dass für den Regelfall die Zuständigkeit nur eines einzelnen Finanzamtes begründet worden ist (vgl. dazu Kofler/Marschner, GES 2011, S. 289 ff.).

Dem Vernehmen nach liegt wegen dieser ungeklärten Fragen bereits eine Beschwerde bei der EU-Kommission vor.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf folgenden Aspekt hinweisen:

Zwischenzeitlich haben zahlreiche gebietsfremde Steuerpflichtige bei den deutschen Finanzbehörden Anträge auf Erstattung von unionsrechtswidrig einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Dividenden deutscher Gesellschaften gestellt und stellen diese Anträge auch weiterhin (sog. Fokus-Bank- oder Denkavit-Anträge). Nach unserer Kenntnis wurden mittlerweile weit über tausend Anträge beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht. Zusätzlich wurden parallele Anträge bei mehreren Finanzämtern gestellt (vgl. zum Ganzen: Thömmes/Linn, IStR 2012, S. 777 ff.).

Wir halten diesen Zustand, der an eine Rechtsverweigerung grenzt, für rechtsstaatlich nicht tragbar. So hat der EuGH bereits in seiner Entscheidung (Biehl, Rs. C-175/88 vom 8. Mai 1990) festgestellt, dass die Vorenthaltung eines Verfahrens, kraft dessen beschränkt Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedstaaten ihre materiell-rechtlichen Ansprüche auf Erstattung überzahlter Steuern geltend machen können, eine Verletzung der Grundfreiheiten darstellt, die den durch die unionsrechtswidrige Steuererhebung begründeten Verstoß gegen die Grundfreiheiten perpetuiert.

Spätestens mit dem EuGH-Urteil vom 19. November 2009 (Rs. C-540/07) im Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien stand jedoch fest, dass die besonderen Erhebungs- bzw. Erstattungsmodalitäten der deutschen Kapitalertragsteuer (Erhebung auch im Inlandsfall mit anschließender Anrechnung bzw. Erstattung) keinen relevanten Unterschied zu den bereits als unionsrechtswidrig erkannten Sachverhalten (Nichterhebung im Inlandsfall) begründen können. Das dem EuGH-Urteil vom 20. November 2012 zugrundeliegende Vertragsverletzungsverfahren wurde zudem bereits am 20. Oktober 2005 durch ein erstes Mahnschreiben der Kommission gegen Deutschland in Gang gesetzt.

Spätestens seit dem 19. November 2009 könnten somit diverse Staatshaftungsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland verwirklicht worden sein, so dass bereits aus diesem Grunde schnellstmöglich eine praktikable Lösung gefunden werden sollte, die ein weiteres Ausufern mindestens der Zinsschäden, die nach dem unionsrechtlichen Staatshaftungsgrundsatz als Schadensersatz geltend gemacht werden könnten, eingrenzt.